

**Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am Dienstag, den 28. Februar 2017 um 18.00 Uhr im Pavillon der Seniorenwohnanlage „Am Park“, Am Park 1, 24782 Büdelsdorf**

---

**Öffentlicher Teil:**

**Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO**

**Zu 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift von der Sitzung am 8. Dezember 2016**

**Zu 3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht auf der Tagesordnung stehen**

**Zu 4) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Sondergebiet Eiderwiesen“ der Stadt Büdelsdorf  
- Satzungsbeschluss -**

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 14.09.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Sondergebiet Eiderwiesen“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Anpassung des Bebauungsplanes an die aktuellen Erfordernisse des dort zu errichtenden Ärztehauses, sowie die Errichtung einer mehrgeschossigen Parkpalette.

Nachdem der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss am 08.12.2016 durch den Ausschuss beschlossen wurde, lag der Entwurf vom 23.12.2016 bis einschließlich 27.01.2017 öffentlich aus.

Die in diesem Zeitraum eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sind dieser Vorlage als Abwägungsvorschlag (**Anlage 1**) beigefügt. Diese wird während der Sitzung ausführlich durch die Verwaltung erläutert.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird daher gebeten der Stadtvertretung zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

**Beschlussempfehlung:**

1.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Sondergebiet Eiderwiesen“ abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden gemäß der anliegenden Aufstellung (**Anlage 1**) zur Kenntnis genommen, berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2.

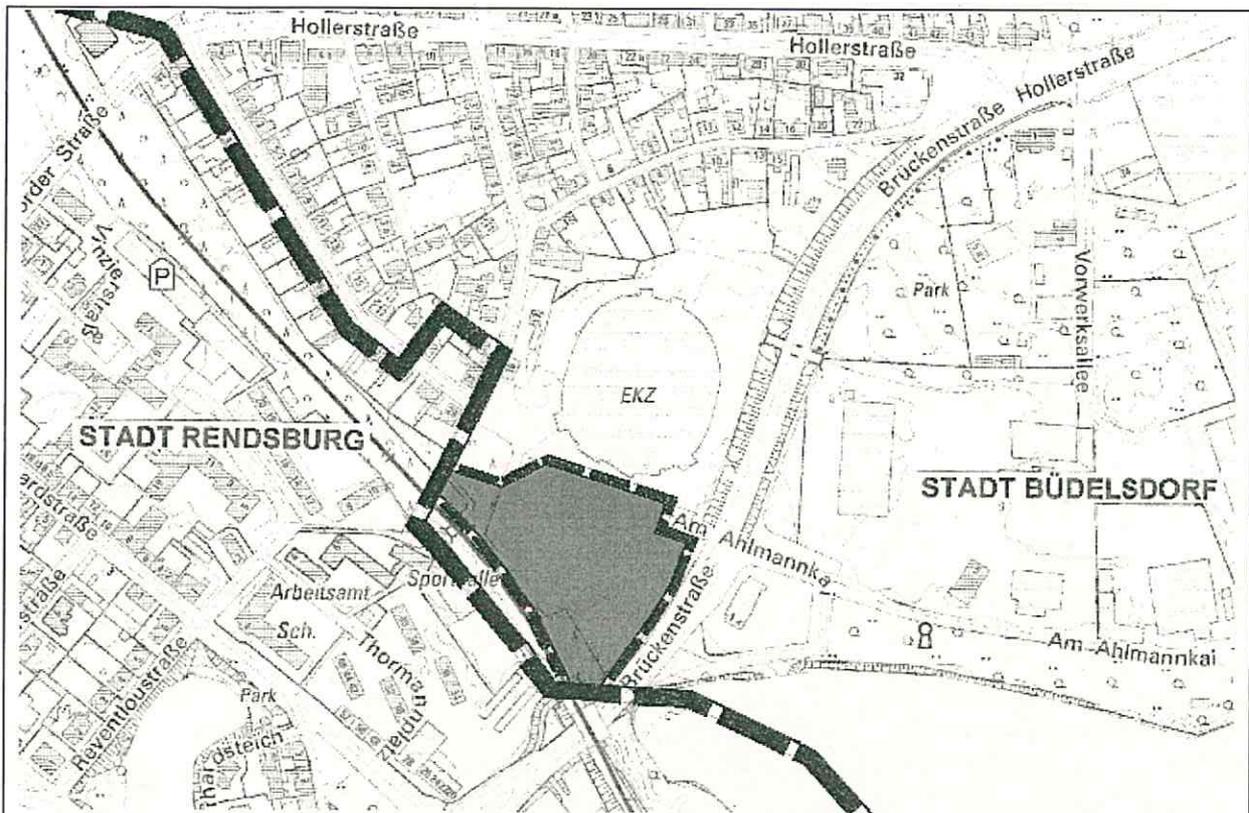
Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt geltenden Fassung beschließt die Stadtvertretung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Sondergebiet Eiderwiesen“ der Stadt Büdelsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

Das Gebiet des seit dem 16.04.2008 rechtverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 45 „Sondergebiet Eiderwiesen“ liegt im südwestlichen Bereich des Stadtgebietes von Büdelsdorf westlich der Brückenstraße (B 203), unmittelbar angrenzend an das Stadtgebiet von Rendsburg.

Das Teilgebiet der 1. Änderung umfasst dessen südlichen Teilbereich und wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die befahrbare Erschließungsfläche des Einkaufszentrums „Rondo“ sowie die nördliche Grenze der Grünfläche auf dem städtischen Flurstück 127/75 der Flur 6 der Gemarkung Büdelsdorf,
- im Osten durch die westliche Grenze der Böschung der Brückenstraße (B 203),
- im Süden durch die nördliche Grenze der bestehenden Bahnanlagen,
- im Westen durch die östliche Grenze des Fuß- und Radweges südlich der Löwenstraße.

Der genaue Plangeltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch schwarze Umstrichelung und rote Unterlegung gekennzeichnet:



3.  
Die Begründung wird gebilligt.

4.  
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Sondergebiet Eiderwiesen“ durch die Stadtvertretung gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan einschließlich der Begründung während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

### **Zu 5) Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindenstraße - Kampstraße“ der Stadt Büdelsdorf - Satzungsbeschluss -**

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hatte in seiner Sitzung am 16.11.2016 die Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindenstraße - Kampstraße“ beschlossen. Zeitgleich wurde in dieser Sitzung der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Teilaufhebung ist notwendig aufgrund der im Bebauungsplan Nr. 18 „Lindenstraße - Kampstraße“ vorhandenen Planung des öffentlichen Verkehrsraumes. Diese Planung entspricht in Teilen nicht mehr den technischen Anforderungen an Straßenquerschnitte bzw. nicht mehr den im Gebiet notwendigen Anforderungen an den Straßenraum. Die Teilaufhebung beschränkt sich daher lediglich auf den öffentlichen Verkehrsraum der „Kaiserstraße“.

Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindenstraße - Kampstraße“ lag in der Zeit vom 23.12.2016 bis einschließlich 23.01.2017 öffentlich aus.

Die in diesem Zeitraum eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sind dieser Vorlage als Abwägungsvorschlag (**Anlage 2**) beigelegt. Die Verwaltung wird diese in der Sitzung ausführlich vorstellen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird daher gebeten der Stadtvertretung zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

**Beschlussempfehlung:**

1.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindenstraße - Kampstraße“ abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden gemäß der anliegenden Aufstellung (**Anlage 2**) zur Kenntnis genommen, berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

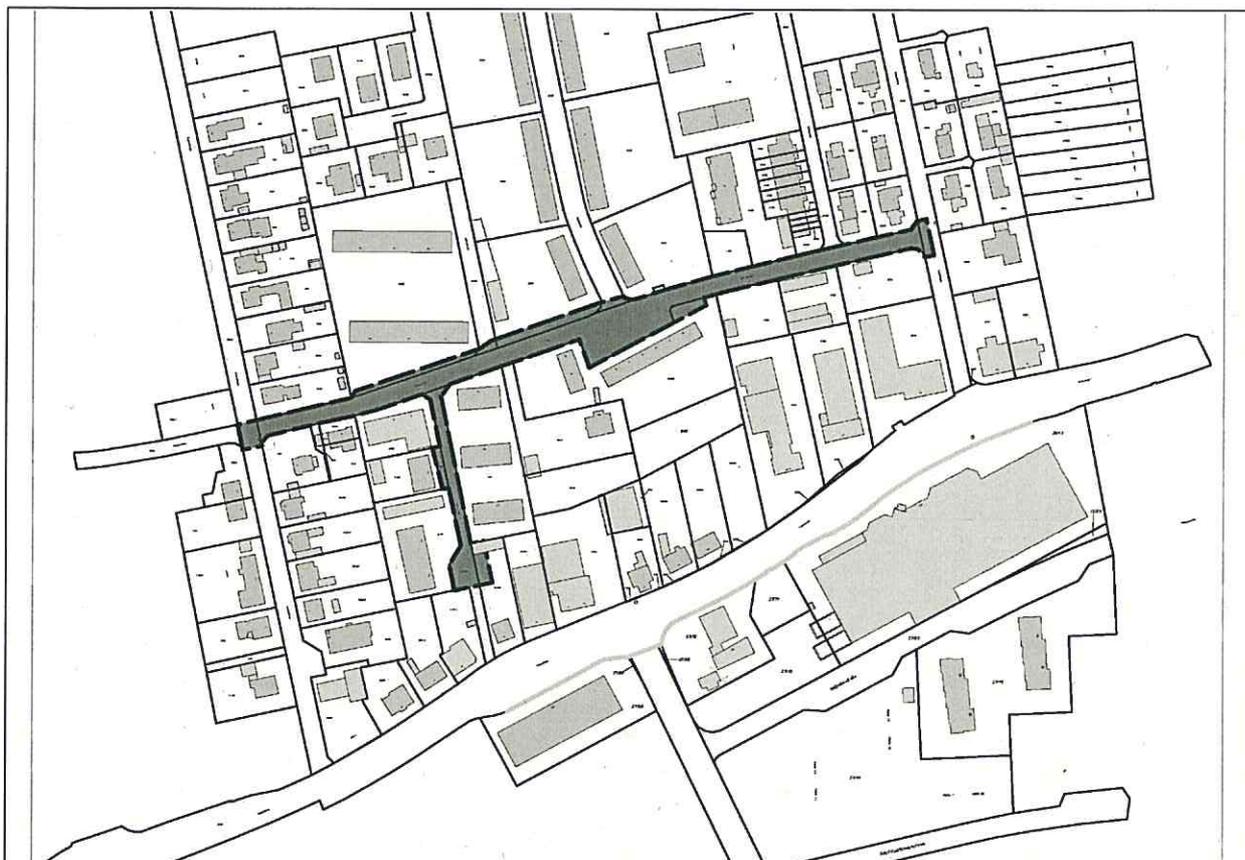
2.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt geltenden Fassung beschließt die Stadtvertretung die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindenstraße - Kampstraße“ der Stadt Büdelsdorf, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text inkl. Begründung, als Satzung.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindenstraße - Kampstraße“ der Stadt Büdelsdorf liegt im zentralen Teil des Stadtgebietes und umfasst folgende Flurstücke bzw. Bereiche:

Flurstücke 30/87, 27/60, 27/116, Flur 5, Gemarkung Büdelsdorf, kleine Teilbereiche der Flurstücke 24/30, Flur 5, Gemarkung Büdelsdorf (Lindenstraße), 32/59, Flur 5, Gemarkung Büdelsdorf (Kampstraße), kleine Teilflächen privater Grundstücke im nördlichen Bereich der Kaiserstraße und im östlichen Bereich des südlich der Kaiserstraße gelegenen Wendehammers.

Der genaue Plangeltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch schwarze Umstrichelung und rote Unterlegung gekennzeichnet:



3.  
Die Begründung wird gebilligt.

4.  
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindenstraße - Kampstraße“ durch die Stadtvertretung gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan einschließlich der Begründung während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

## **Zu 6) Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung für die Stadt Büdelsdorf**

Die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Büdelsdorf stimmt nicht mehr mit der derzeit gültigen Rechtslage überein und muss somit zwingend überarbeitet werden, da ansonsten keine gültige Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vorliegt. Die bisherige Satzung stammt vom 15.12.1988. Die Satzung ist auch als Grundlage von Ablösevereinbarungen notwendig, wenn keine gesonderten Ablösebestimmungen erlassen werden.

Die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Büdelsdorf ist daher durch die Gesellschaft für Kommunalberatung und Kommunalentwicklung mbH (Gekom) an die eingetretenen Rechtsentwicklungen angepasst worden.

Der Satzungsentwurf ist dieser Vorlage als **Anlage 3** beigelegt.

Folgende Änderungen wurden in der neuen Erschließungsbeitragssatzung vorgenommen:

Die Regelungen über beitragsfähige Höchstbreiten von Straßen, Wegen und Plätzen sowie beitragsfähige Größen von Parkflächen und Grünanlagen in § 2 sind unverändert geblieben. Die Formulierung wurde vereinfacht.

Eine Regelung für Einmündungen und Kreuzungen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 alt) ist nicht erforderlich, da ohnehin von Durchschnittsbreiten auszugehen ist (§ 2 Abs. 2 Satz 3 neu).

Regelungen über den Erschließungsaufwand (§ 2 Abs. 2 alt) sowie Abschnitts- und Einheitsbildung (§ 3 Abs. 2 alt) sind nicht mehr erforderlich.

In § 5 Abs. 2 und 3 neu sind die notwendigen Ergänzungen bzw. Anpassungen in Bezug auf die Grundstücksflächen vorgenommen worden:

- In Abs. 2 Satz 1 sind Bebauungsplanentwürfe und Innenbereichssatzungen (§ 34 Abs. 4 BauGB) eingefügt worden.
- In § 5 Abs. 3 neu ist die tiefenmäßige Begrenzung, wie sie als ortsüblich für Büdelsdorf ermittelt und in der Straßenbaubeitragssatzung in der Zwischenzeit festgelegt worden ist, auf 40 m angepasst worden (alte Regelung in § 6 Abschnitt A Abs. 2 alt – 50m).

Die Regelungen in § 5 Abs. 4 neu (Vollgeschosszuschlag) und Abs. 5 neu (Vollgeschossdefinition) sind weitgehend unverändert übernommen worden. In der Neuformulierung wurden Ergänzungen entsprechend den bisherigen Erfahrungen vorgenommen.

Geändert wurde der Teil bei der Berücksichtigung von Grundstücken, für die nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt ist (§ 6 Abschnitt B Abs. 2 bzw. § 6 Abschnitt B Abs. 7; bisher 2,8 bzw. 3,5, zukünftig 2,3).

Bei festgesetzten Baumassenzahlen gilt zukünftig nur noch die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse (§ 5 Abs. 6 neu).

Der Artzuschlag (Zuschlag für Grundstücke, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden können oder überwiegend genutzt sind), wurde in § 5 Abs. 7 wie bisher auch mit 50 % festgelegt.

In § 5 Abs. 9 wurde die bisherige Eckgrundstücksvergünstigungsregelung (2/3 der Maßstabsdaten bei jeder Erschließungsanlage) beibehalten. Bei einem Straßenbaubeitrag wird bei einer Ermäßigung der Beitrag reduziert. Die Ermäßigung ist dann von der Stadt zu tragen. Bei einer Erschließungsmaßnahme reduziert sich die Beitragsfläche des entsprechenden Grundstücks, welches mehrfach erschlossen ist. Das bedeutet im Endeffekt, dass alle einfach erschlossenen Grundstücke etwas mehr bezahlen. Die Ermäßigung geht hierbei also nicht zu Lasten der Stadt, sondern zu Lasten der übrigen Grundstückseigentümer.

Die Merkmale der endgültigen Herstellung in § 7 (neu) sind im Wesentlichen unverändert geblieben. Zu beachten ist, dass das Eigentum an den Flächen für Straßen

sowohl bisher als auch in der neuen Satzung als Herstellungsmerkmal vorgesehen ist. Demnach entstehen Beitragsansprüche erst, wenn alle Flächen im Eigentum der Stadt stehen.

Weiter ist zu beachten, dass als Herstellungsmerkmal im § 7 Abs. 1 weder eine noch zwei Gehwege vorgesehen sind. Bei Straßen, bei denen also im Bauprogramm keine Gehwege erkennbar sind, entstehen Beitragsansprüche auch ohne dass ein oder zwei Gehwege vorhanden oder hergestellt sind. Das entspricht der bisherigen Regelung.

Alle anderen Regelungen wurden der heute üblichen Formulierung beziehungsweise entsprechend den Notwendigkeiten der Formulierung aufgrund der Rechtsprechung und der Gesetzgebung angepasst.

Im § 12 ist vorgesehen, dass die Erschließungsbeitragssatzung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 15.12.1988, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 5.7.1994, außer Kraft. Die Erschließungsbeitragspflichtigen dürfen für die Zeit der Rückwirkung durch die Bestimmungen dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung. Die Rückwirkung gilt nicht für bestandskräftige Erschließungsbeiträge.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, der Stadtvertretung zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

**Beschlussempfehlung:**

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr empfiehlt der Stadtvertretung, den als **Anlage 3** beigefügten Satzungsentwurf zu beschließen

**Zu 7) Erstellung der Satzung der Stadt Büdelsdorf zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135a - 135c Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß § 135a des Baugesetzbuches (BauGB) sind festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle den Grundstücken nach § 9 Abs. 1a zugeordnet sind, soll die Stadt diese an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen und auch die hierfür erforderlichen Flächen bereitstellen, sofern dies nicht auf andere Weise gesichert ist. Die Maßnahmen zum Ausgleich können bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt werden.

Die Kosten können geltend gemacht werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

Zur Deckung ihres Aufwands für Maßnahmen zum Ausgleich einschließlich der Bereitstellung hierfür erforderlicher Flächen soll ein Kostenerstattungsbetrag erhoben werden. Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Maßnahmen zum Ausgleich durch die Gemeinde. Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grund-

stück. Die landesrechtlichen Vorschriften über kommunale Beiträge einschließlich der Billigkeitsregelungen sind entsprechend anzuwenden.

Die Verteilungsmaßstäbe sind in § 135b BauGB geregelt.

Gemäß § 135c BauGB kann die Stadt durch Satzung

- die Grundsätze für die Ausgestaltung von Maßnahmen zum Ausgleich entsprechend den Festsetzungen eines Bebauungsplans,
- den Umfang der Kostenerstattung nach § 135a; dabei ist § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 entsprechend anzuwenden,
- die Art der Kostenermittlung und die Höhe des Einheitssatzes entsprechend § 130,
- die Verteilung der Kosten nach § 135b einschließlich einer Pauschalierung der Schwere der zu erwartenden Eingriffe nach Biotop- und Nutzungstypen,
- die Voraussetzungen für die Anforderung von Vorauszahlungen sowie
- die Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

regeln.

Dieses erfolgt mit der als **Anlage 4** beigefügten der Satzung der Stadt Büdelsdorf zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB).

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr wird gebeten, der Stadtvertretung zu empfehlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

**Beschlussempfehlung:**

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr empfiehlt der Stadtvertretung, die im Entwurf als **Anlage 4** beigefügte Satzung der Stadt Büdelsdorf zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c Baugesetzbuch (BauGB) zu erlassen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, evtl. noch erforderlich werdende Änderungen, die nicht von wesentlicher Bedeutung sind, vorzunehmen.

**Zu 8) Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Büdelsdorf (Abwassersatzung)**

Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Gesetzesänderungen und weiterer Neuregelungen wurde die zum 01.05.2005 in Kraft getretene Abwassersatzung vollständig überarbeitet und zugleich klarer und rechtssicherer gefasst.

Insbesondere wurde 2009 das Wasserrecht des Bundes grundlegend neu gestaltet. Am 31.03.2010 ist das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG), das den Kern des Gewässerschutzes bildet, in Kraft getreten und hat das bisherige Rahmenrecht durch Vollregelungen des Bundes abgelöst.

Das WHG vereinheitlicht das Wasserrecht bundesweit, gestaltet es klarer und übersichtlicher und erleichtert die Anwendung. Es enthält auch einige wichtige neue Vorschriften, um das Ziel eines umfassenden Gewässerschutzes noch besser umsetzen zu können. Die Landeswassergesetze (LWG) haben nur noch ergänzende Regelungen und landesspezifische Besonderheiten zum Inhalt.

Mit der als **Anlage 5** beigefügten Neufassung der Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird den aktuellen gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen.

Die Neufassung der Abwassersatzung bildet zudem die Grundlage für die derzeit in Überarbeitung befindliche Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung).

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr wird gebeten, der Stadtvertretung zu empfehlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr empfiehlt der Stadtvertretung, die im Entwurf als **Anlage 5** beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) einschließlich der als **Anlage 5a** beigefügten Anlage zu § 12 Abs. 2 dieser Satzung zu erlassen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, evtl. noch erforderlich werdende Änderungen, die nicht von wesentlicher Bedeutung sind, vorzunehmen.

## **Zu 9) Widmung von Straßen**

### **9.1 Widmung Verlängerung der Straße „Knakenburg“**

Die Bernhard Schnoor GmbH hat gemäß Erschließungsvertrag vom 15. August 2013 die Verlängerung der Straße „Knakenburg“ (Bebauungsplan Nr. 51) hergestellt.

Die Abnahme der Straße ist bereits erfolgt, so dass die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten auf die Stadt Büdelsdorf übergegangen sind. Gemäß § 12 Abs. 1 des Erschließungsvertrages ist die Straße danach zu widmen. Die Straßenflächen wurden vermessen und hieraus das Flurstück 308, Flur 1, Gemarkung Büdelsdorf, gebildet. Die Eigentumsübertragung ist bisher nicht erfolgt, demnach ist die Stadt Büdelsdorf zum jetzigen Zeitpunkt nicht Eigentümerin des Straßengrundstücks.

Die Widmung einer Straße ist erforderlich, um gewisse Rechtswirkungen herzustellen. Durch die Widmung erhält eine Straße den rechtlichen Status einer öffentlichen Sache und die Straße wird dem Gemeingebrauch geöffnet. Das bedeutet, dass der Gebrauch der öffentlichen Straße jedermann zum Verkehr gestattet ist. Voraussetzung für die Widmung einer Straße ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist (§ 6 Abs.3 StrWG) oder der Eigentümer des Grundstücks der Widmung zugestimmt hat. Die Bernhard Schnoor GmbH hat im Erschließungsvertrag die erforderliche Zustimmung erteilt.

Gemäß § 6 Abs.1 des Straßen und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 in derzeit gültiger Fassung ist folgender Straßenabschnitt dem öffentlichen Verkehr zu widmen und zugleich entsprechend seiner Verkehrsbedeutung einer Straßengruppe einzustufen.

Als Ortsstraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG (Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen)  
Hier: Gemeindestraße

<b>Straßenname</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Knakenburg	Büdelsdorf	1	308 tlw. (Straßenfläche)

Als sonstige öffentliche Straße nach § 3 Abs. 1 Nr. 4b StrWG (Straßen, die einem beschränkten öffentlichen Verkehr dienen)  
Hier: Geh- und Radweg

<b>Straßenname</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Knakenburg	Büdelsdorf	1	308 tlw.

Die betroffenen Flächen sind im beigefügten Lageplan (**Anlage 6**) farblich dargestellt.

Es wird vorgeschlagen, der Stadtvertretung, dessen Zuständigkeit sich aus § 28 Nr.17 GO-SH ergibt, zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen.

**Beschlussempfehlung:**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung ist die Verlängerung der Straße

Knakenburg,

Gemarkung Büdelsdorf, Flur 1, bestehend aus dem Flurstück 308 tlw. (Straßenfläche) entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in die Straßengruppen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG als Ortsstraße und tlw. nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 b StrWG als sonstige öffentliche Straße (Geh- und Radweg) einzustufen und dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

**9.2 Widmung der Straße „Am Dolmen“**

Im Gebiet des Bebauungsplans Nr.52 wurde die Erschließungsstraße „Am Dolmen“ hergestellt. Die Straßenflächen wurden vermessen und die Flurstücke 288,295 (Straße) und 291 (Fuß- und Radweg); Flur 6, Gemarkung Borgstedt, gebildet. Alle Flurstücke befinden sich bereits im Eigentum der Stadt Büdelsdorf.

Die Widmung einer Straße ist erforderlich, um gewisse Rechtswirkungen herzustellen. Durch die Widmung erhält eine Straße den rechtlichen Status einer öffentlichen

Sache und die Straße wird dem Gemeingebrauch geöffnet. Das bedeutet, dass der Gebrauch der öffentlichen Straße jedermann zum Verkehr gestattet ist. Voraussetzung für die Widmung einer Straße ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist ( §6 Abs.3 StrWG).

Gemäß § 6 Abs.1 des Straßen und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25:November 2003 in derzeit gültigen Fassung ist folgender Straßenabschnitt dem öffentlichen Verkehr zu widmen und zugleich entsprechend seiner Verkehrsbedeutung einer Straßengruppe einzustufen.

Als Ortsstraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG (Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen)

Hier: Gemeindestraße

<b>Straßenname</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Am Dolmen	Borgstedt	6	288 und 295

Als sonstige öffentliche Straße nach § 3 Abs. 1 Nr. 4b StrWG (Straßen die einem beschränkten öffentlichen Verkehr dienen)

Hier: Geh- und Radweg

<b>Straßenname</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Am Dolmen	Borgstedt	1	291

Die betroffenen Flächen sind im beigefügten Lageplan (**Anlage 7**) farblich dargestellt.

Es wird vorgeschlagen, der Stadtvertretung, dessen Zuständigkeit sich aus § 28 Nr.17 GO-SH ergibt, zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen.

**Beschlussempfehlung:**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung ist die Straße

Am Dolmen,

Gemarkung Borgstedt, Flur 6, bestehend aus den Flurstücken 288 und 295 entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in die Straßengruppen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG als Ortsstraße sowie

das Flurstück 291 nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 b StrWG als sonstige öffentliche Straße einzustufen

und dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

## **Zu 10) Ausbau Kaiserstraße - Berichtigung im Bauprogramm -**

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat in der Sitzung am 16. November 2016 das Bauprogramm für den Ausbau der Stichstraße von der Kaiserstraße zur Hollerstraße zwischen Nummer 22 und 24 beschlossen. Im Bauprogramm sind auch Angaben zum geplanten Bauzustand des Geh- und Radwegs vom Wendehammer zur Hollerstraße enthalten. Irrtümlich wurden hier für die Einfassung des Weges Natursteintiefborde genannt. Die Einfassung soll jedoch, wie in der gesamten übrigen Stichstraße auch, mit Betontiefborden erfolgen.

### **Beschlussvorschlag:**

Das Bauprogramm für den Ausbau der Stichstraße von der Kaiserstraße zur Hollerstraße zwischen Nummer 22 und 24 wird dahingehend berichtigt, dass auch die Einfassung des Geh- und Radwegs vom Wendehammer zur Hollerstraße mit Betontiefborden erfolgt.

## **Zu 11) Informationen**

### **11.1 Sanierungsgebiet Hollerstraße-West / Eckernförder Straße - Meynstraße - Ausbau der Hollerstraße-West - Sachstand - Maßnahmenplan 2017 -**

Der Maßnahmenplan ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 8 (nur für die Ausschussmitglieder)** beigelegt.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird um Kenntnisnahme gebeten.

### **11.2 Sachstand Bebauungsplan Nr. 56 „Westliche Heimstraße - Kampstraße“ der Stadt Büdelsdorf**

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den Sachstand berichten.

## **Zu 12) Anfragen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie der Bürgerlichen Mitglieder**

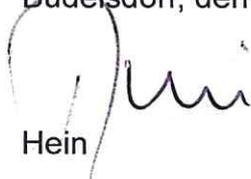
Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Ausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten

## **Zu 13) Grundstücksangelegenheiten**

**Öffentlicher Teil:**

**Zu 14) Bekanntgabe von Beschlüssen und Empfehlungen zu dem in  
nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkt**

Büdelisdorf, den 20. Februar 2017

  
Hein

